



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische\_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer  
Tel.: +43 (3332) 606-228  
Fax: +43 (3332) 606-550  
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-84652/2023-99 (GewO)  
BHHF-84667/2023 (Bau)

Hartberg, am 08.01.2025

Ggst.: Teubl Handelsgesellschaft mbH  
Sankt Johann in der Haide 111, 8295 St. Johann in der Haide  
Neubau Headquarter Teubl Gruppe  
Gst. Nr. 277/4, 277/5, 287, KG 64140 St. Johann in der Haide

## Öffentliche Kundmachung

### einer mündlichen Verhandlung am

### Donnerstag, dem 23.01.2025 um 11:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Teubl Handelsgesellschaft m.b.H. hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

#### Gewerberechtliche und baurechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlage

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 277/4, 277/5, 287, KG. 64140, Gemeinde St. Johann in der Haide

Kurzbeschreibung des Projektes: Neuerrichtung Betriebsgelände Teubl Baustoffhandel

#### Bauliche Anlagen:

- Errichtung eines unterkellerten, dreigeschossigen Bürogebäudes, mit Ausstellungs- und

Verkaufsfläche im EG, sowie einem Veranstaltungsbereiches im OG2.

- Errichtung einer Tiefgarage mit 44 PKW-Abstellplätzen
- Errichtung von 5 Fahrradabstellplätzen
- Errichtung einer Entwässerungs- und Kanalanlage, sowie eines Löschwassertanks
- Errichtung PV Anlagen am Hallendach
- Errichtung von Stützmauern und Einfriedungen
- Durchführung von Geländeänderungen
- Errichtung von Außenanlagen mit Verkehrsflächen und 36 PKW-Abstellplätzen im Freien
- Errichtung von Lagerhallen
- Errichtung von Flugdächern
- Errichtung eines Freilagers

<u>Maschinelle Anlagen:</u>	laut Maschinenliste
<u>Heizungsanlage:</u>	Nahwärme
<u>alternative Energiegewinnung:</u>	PV-Anlage auf Hallendach
<u>Ausweisung im Flächenwidmungsplan:</u>	Gewerbegebiet
<u>Zul. Bebauungsdichte:</u>	0,2 – 0,8
<u>Betriebszeiten:</u>	<b>laut Geschäftsöffnungszeiten:</b>
	<u>Sommeröffnungszeiten:</u>
	Montag-Freitag: 07:00 Uhr-18:00 Uhr
	Samstag: 08:00 Uhr-12:00 Uhr
	<u>Winteröffnungszeiten:</u>
	Montag-Freitag: 07:00 Uhr-17:00 Uhr
<u>Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:</u>	wird in der Verhandlung geklärt

### **Rechtsgrundlagen:**

- ⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.: §§ 74, 77, 81, 356, 356 b
- ⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F.: §§ 19, 20, 24
- ⇒ Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013

### **Sonstige Rechtsgrundlagen:**

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.: §§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.: § 93, § 94

**Hinweis für den Antragsteller:**

**Die Grundstücksgrenzen sowie die Lage der geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden sind für die mündliche Verhandlung zu kennzeichnen.**

**Hinweise:**

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

**Schutzinteressen sind:****im gewerbebehördlichen Verfahren:**

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

**im baurechtlichen Verfahren:**

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als Nachbar können Sie** von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Stefan Koller  
(elektronisch gefertigt)